



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 454-455)**

Titel **Regulativ des Kirchenrathes betreffend
Verabreichung von Staatsbeiträgen an die
Herstellung von Kirchen, 1) Kirchhöfen 2) und
Pfrundlokalitäten.**

Ordnungsnummer

Datum 10.11.1862

[S. 454] Art. 1. Staatsbeiträge an Gemeinden für Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen, Pfrundlokalitäten und Kirchhöfen ²⁾ werden nur verabreicht, soweit die Bauten als nothwendig ³⁾ und die Gemeinden als beitragsbedürftig erscheinen, und wenn die Bausumme ganz oder theilweise auf dem Steuerwege zusammengebracht werden muß und, auf die einzelnen Steuerpflichtigen verlegt, eine Steuer von mehr als 1 Fr. von je 1000 Fr. Vermögen, von der Haushaltung und dem Aktivbürger erfordert. ⁴⁾

Art. 2 (enthält die Skala, gehend von $\frac{1}{26}$, wenn die in Betracht fallende Bausumme 1 ‰, bis $\frac{1}{6}$, wenn dieselbe 10 ‰ des

¹⁾ An Kirchthurbauten werden in der Regel keine Staatsbeiträge ertheilt (Rechenschaftsbericht 1866. 268); an Kirchenglocken und Geläute grundsätzlich keine (Rechenschaftsbericht 1871. 375).

³⁾ Die Kirchhöfe stehen jetzt unter der bürgerlichen Behörde; bezüglich der Staatsbeiträge an solche gilt nun das unter «Sanitätswesen» abgedruckte Regulativ.

³⁾ Das Bedürfniß der Baute muß zuvor nachgewiesen und die Baupläne den Oberbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden sein (Rechenschaftsbericht 1865).

⁴⁾ 1866 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß an Baukosten, welche durch eine Steuer von weniger als 2 per Mille gedeckt werden können, keine Staatsbeiträge verlangt werden sollen.

// [S. 455]

Steuerkapitals beträgt, wobei aber auch aus die anderweitige Belastung der Gemeinde Rücksicht genommen wird).

Art. 3. Von der Bausumme fallen jedoch bei dieser Berechnung in Abzug:

1. die Aufsichts- und Verwaltungskosten;
2. die Zinsen von entlehnten Kapitalien;
3. die Kosten für den Ankauf des Landes. ¹⁾

‰ Es kommen überdies in Abzug; der Erlös aus verkauftem Material, die freiwilligen Beiträge, allfällige weitere Einnahmen wie Loskauf der Kirchnörter etc. – und gemäss Art. 1 1 ‰ des Steuerkapitals. Erst vom Rest wird die nach der Skala sich ergebende Quote genommen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.12.2015]